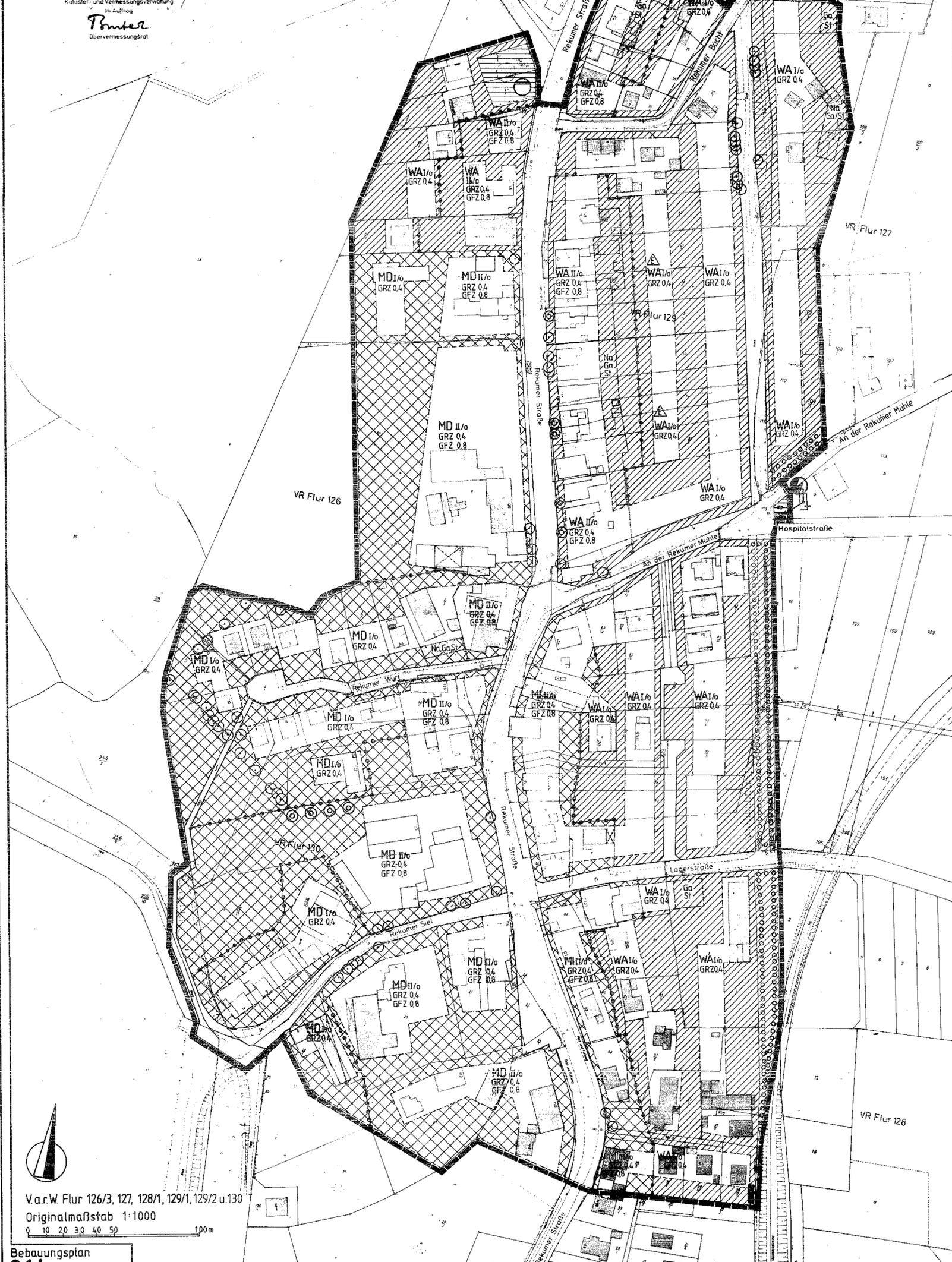


Die Planunterlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes...
 Bremen, den 18. Januar 1990
 Kataster- und Vermessungsverwaltung
 im Auftrag
Pommer
 Übervermessungsamt



Var.W. Flur 126/3, 127, 128/1, 129/1, 129/2 u.130
 Originalmaßstab 1:1000
 0 10 20 30 40 50 100m

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie (nicht dargestellt, wenn sie mit einer Baugrenze zusammenfällt)
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (nicht dargestellt, wenn sie mit einer Baugrenze zusammenfällt)
- Na Nebenanlagen, eingeschossig
- St Stellplätze
- Ga Garagen, eingeschossig
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Stromversorgung
- Abwasser
- Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen
- Bäume zu pflanzen und zu erhalten
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

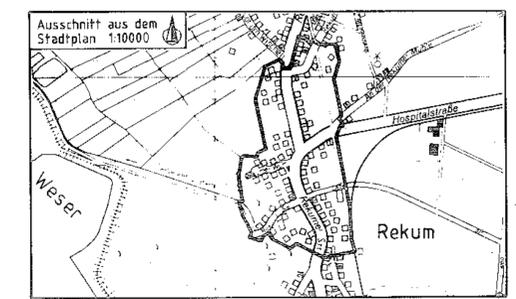
- 1 Mit der Bekanntmachung dieses Planes nach §12 Baugesetzbuch treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.
- 2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen, soweit sie Gebäude im Sinne der Bremischen Landesbauordnung sind, sowie Garagen und Stellplätze nur zugelassen werden, wenn sie besonders festgesetzt sind.
- 3 Im WA sind bauliche Vorkehrungen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch zu treffen. Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die in diesem Teil errichtet werden, ist aus Gründen des Schallschutzes insbesondere durch bauliche Ausbildung (z. B. Grundrißgestaltung, Schallschutzfenster und -wände) und Stellung der baulichen Anlagen zu gewährleisten, daß in Aufenthaltsräumen folgende Mittelungspegel nicht überschritten werden:
 tags 35dB (A) nachts 30dB (A) bei Belüftung.
- 4 Maßnahmen nach §7 Abs. 4 Bremisches Naturschutzgesetz:
 - Bei Bauvorhaben, die im Geltungsbereich errichtet werden, ist je angefangene 50m² versiegelter Fläche ein großkroniger Laubbaum auf den Grundstücken zu pflanzen.
 - Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über naturnah gestaltete Versickerungsanlagen abzuleiten, sofern dies technisch möglich ist.
 - Garagen und eingeschossige Nebengebäude sind zu begrünen. (Flachdachbegrünung oder Berankung)
- 5 Im Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig.

HINWEISE

Die Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen.
 Im Plangebiet ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der plangemäßen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den Baugebieten sind schraffiert.

für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal, bestehend aus den Grundstücken

- Rekumer Straße von Haus Nr.91 bis Nr.161 (beidseitig)
- Rekumer Bucht (beidseitig)
- Planstraße auf ehemaliger Bahntrasse (beidseitig)
- An der Rekumer Mühle bis Hospitalstraße (beidseitig)
- Lagerstraße (beidseitig)
- Rekumer Siel (beidseitig)
- Rekumer Wurt (beidseitig)
- Vor den Wischen Haus Nr.2 und Nr.4



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen auch auf den überbaubaren Grundstücksflächen Bäume, die nach der Baumschutzverordnung vom 28. Februar 1989 (Brem. GBl. S. 99 Sa. Brem. R. 790-a-6) geschützt sind, nur dann entfernt werden und Arbeiten, durch die Bäume beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt werden könnten, nur dann ausgeführt werden, wenn hierfür vorher die Erlaubnis der Naturschutzbehörde eingeholt worden ist. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung finden Anwendung.

Im Geltungsbereich sind archäologische Fundplätze bekannt. Weitere werden dort vermutet. Nach §2 Abs. 1 Nr. 4 - in Verbindung mit §3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz - unterliegen Funde dem Denkmalschutz. Ihre Beseitigung ist nur zulässig, wenn vorher die Erlaubnis des Landesarchäologen eingeholt worden ist.

Der Senator für **Umweltschutz und Stadtentwicklung**
 Bremen, den 25.08.1992

Bauamt Bremen-Nord
 Bremen, den 25.08.1992

Dieser Plan hat i.d. Fassung v. 05.05.92 eine Kopie dieses Planes hat im Bauamt Bremen-Nord im Ortsamt Blumenthal vom 11.06. bis 13.07.1992 vom 11.06. bis 13.07.1992 gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch ausgelegen.

Baumt Bremen-Nord im Auftrag
 gez. Haase
 Verwaltungsrat

Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 08. Dez. 1992
 gez. Lindhorn
 Der Oberbürgermeister der Bremischen Bürgerschaft

Beschlossen in der Sitzung des Senats am 24. 11. 1992
 gez. Fücks
 Senator

Bekanntmachung gemäß §12 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 22. 12. 1992, Seite 524/525
 Rechtliche Grundlagen: Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), Planzeichenverordnung, Bremische Landesbauordnung, Bremisches Naturschutzgesetz

Bearbeitet: Löffler
 Gezeichnet: Kaiser 16.09.1991, 10.03.1992, 05.05.1992, D 25.08.1992
Bebauungsplan 964